



Arbeiten in Deutschland und im vertragslosen Ausland

- Warum Ausland nicht gleich Ausland ist
- Welche Renten Sie aus der deutschen Rentenversicherung bekommen können
- Ihre Ansprechpartner in Deutschland



Arbeit und Rente im vertragslosen Ausland

Wohnen Sie im Ausland oder beabsichtigen Sie, Ihren Wohnsitz ins Ausland zu verlegen, fragen Sie sich bestimmt, welche Auswirkungen ein Umzug für Ihre Rentenversicherung oder Ihren bereits bestehenden Rentenanspruch hat.

In den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraumes und der Schweiz gilt das Europäische Gemeinschaftsrecht. Außerdem hat Deutschland mit vielen Staaten sogenannte Sozialversicherungsabkommen geschlossen. Alle anderen Staaten bezeichnet man als vertragsloses Ausland.

Wir möchten Ihnen mit dieser Broschüre einen Überblick darüber geben, welche Auswirkungen eine Beschäftigung im vertragslosen Ausland hat und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Sie eine Rente aus Deutschland erhalten können, wenn Sie im vertragslosen Ausland leben. Bitte wenden Sie sich an Ihren zuständigen Rentenversicherungsträger. Sie erhalten dann eine konkrete, auf Ihren Einzelfall bezogene Auskunft.

Sie bekommen bereits eine Rente von uns und wollen ins Ausland ziehen? Bitte fragen Sie frühzeitig bei uns nach, was dieser Schritt für Ihre Rente bedeuten kann.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund Geschäftsbereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation, 10709 Berlin, Ruhrstraße 2, Postanschrift: 10704 Berlin, Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379, Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de, E-Mail: drv@drv-bund.de, De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de

Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co., Berlin, 5. Auflage [5/2018], Nr. 757. Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Was ist das vertragslose Ausland?**
- 6 Was passiert, wenn ich im vertragslosen Ausland arbeite?**
- 11 In Deutschland freiwilliges Mitglied sein**
- 13 Deutsche Beiträge erstatten lassen**
- 17 Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung**
- 32 Rentenzahlung in das vertragslose Ausland**
- 36 Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner**
- 37 Ihre Ansprechpartner in Deutschland**
- 38 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Was ist das vertragslose Ausland?

Spricht man vom vertragslosen Ausland, sind ausländische Staaten gemeint, in denen nicht das Recht der Europäischen Gemeinschaft über die Soziale Sicherheit gilt und mit denen Deutschland kein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat.

Das Gemeinschaftsrecht der Europäischen Union (EU) gilt zurzeit in 28 Mitgliedstaaten.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union

Belgien	Griechenland	Luxemburg	Schweden
Bulgarien	Großbritannien	Malta	Slowakei
Dänemark	Irland	Niederlande	Slowenien
Deutschland	Italien	Österreich	Spanien
Estland	Kroatien	Polen	Tschechien
Finnland	Lettland	Portugal	Ungarn
Frankreich	Litauen	Rumänien	Zypern

Darüber hinaus gilt das Europäische Gemeinschaftsrecht aufgrund des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) in Island, Liechtenstein und Norwegen.

Über das Freizügigkeitsabkommen gilt es auch in der Schweiz.

Unser Tipp:

Wenn Sie mehr über die Sozialversicherungssysteme der Mitgliedstaaten der EU/des EWR oder der Schweiz erfahren möchten, lesen Sie bitte auch unsere Länderbroschüren („Meine Zeit in ...“).

Deutschland hat außerdem mit vielen Ländern Sozialversicherungsabkommen geschlossen.

Mit folgenden Staaten hat Deutschland zweiseitige Sozialversicherungsabkommen geschlossen:

Albanien	Japan	Serbien
Australien	Kanada/Québec	Südkorea
Bosnien-Herzegowina	Kosovo	Tunesien
Brasilien	Marokko	Türkei
Chile	Mazedonien	Uruguay
Indien	Montenegro	USA
Israel	Philippinen	

Deutschland hat auch mit China ein Abkommen geschlossen, das aber lediglich Fragen der Entsendung regelt.

In naher Zukunft tritt außerdem das Sozialversicherungsabkommen mit der Republik Moldau in Kraft.

Bitte lesen Sie auch unsere Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ und die jeweiligen Broschüren zu den Sozialversicherungsabkommen.

Wohnen Sie in einem der genannten Länder beziehungsweise haben Sie die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten, gelten für Sie die Regelungen des Europäischen Gemeinschaftsrechts beziehungsweise des jeweiligen Sozialversicherungsabkommens.

Bitte beachten Sie:

Alle Länder, die hier nicht genannt wurden, bezeichnet man als vertragsloses Ausland.



Was passiert, wenn ich im vertragslosen Ausland arbeite?

Wenn Sie im vertragslosen Ausland arbeiten, sind Sie grundsätzlich nicht (mehr) in der deutschen Rentenversicherung versichert. Von diesem Grundsatz gibt es allerdings Ausnahmen. Über die Auswirkungen informieren wir Sie in diesem Kapitel.

In der deutschen Rentenversicherung gilt das sogenannte Territorialitätsprinzip. Das bedeutet, dass Sie grundsätzlich nur dann in Deutschland rentenversichert sind, wenn Sie auch hier arbeiten. Bei einer Beschäftigung im vertragslosen Ausland sind Sie daher nur über die Entsendung und die Versicherungspflicht auf Antrag in Deutschland rentenversichert. Mehr dazu erfahren Sie auf den folgenden Seiten.

Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen ausländischen Stellen.

Selbstverständlich können Sie durch die Beschäftigung im Ausland Mitglied in der jeweiligen Rentenversicherung werden. Hier sind die Regelungen aufgrund der Anzahl der Länder so vielfältig, dass wir Ihnen darüber leider keine Auskunft geben können.

Entsendung

Unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit können Sie auch nach deutschen Rechtsvorschriften versichert sein, wenn Sie im Ausland arbeiten.

Sie bleiben in Deutschland rentenversichert, wenn Sie nur vorübergehend für Ihren deutschen Arbeitgeber im vertragslosen Ausland arbeiten und auch weiterhin von ihm bezahlt werden. Man spricht hier von Entsendung.

Für die Entsendung gibt es zwei Voraussetzungen: Zum einen muss ein Beschäftigungsverhältnis in Deutschland bestehen, zum anderen muss der Auslandsaufenthalt im Voraus zeitlich begrenzt sein.

Eine Entsendung wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass Sie in Deutschland eigens für eine Arbeit im Ausland eingestellt werden. Auch wenn Sie vor Ihrer Auslandsbeschäftigung zwar in Deutschland gelebt, aber nicht gearbeitet haben – zum Beispiel als Schüler, Student, Arbeitsloser oder Hausfrau –, können Sie entsandt werden. Wichtig ist immer, dass alles dafür spricht, dass Sie nach dem Auslandsaufenthalt wieder nach Deutschland zurückkehren.

**Bitte beachten Sie:
Arbeiten und leben Sie im Ausland und nehmen von dort aus eine Beschäftigung bei einem Arbeitgeber in Deutschland auf, sind Sie nicht entsandt. Sie sind dann nach den Vorschriften des ausländischen Rentenversicherungsträgers versicherungspflichtig.**

Die Entsendebeschränkung muss infolge der Eigenart der Beschäftigung oder vertraglich im Voraus zeitlich begrenzt sein. Feste Zeitgrenzen (zum Beispiel zwei Jahre) gibt es aber nicht. Aufgrund der Eigenart der Beschäftigung sind beispielsweise Montage- oder Bauarbeiten oft im Voraus befristet.

Die zeitliche Begrenzung muss tatsächlich bestehen. Es reicht nicht aus, dass Sie zum Beispiel während einer



zeitlich unbefristeten Entsendebeschräftigung die Altersgrenze für eine deutsche Altersrente erreichen oder Ihr Arbeitgeber Sie laut Vertrag jederzeit zurückrufen kann.

Beispiel:

Johannes G. arbeitet bei einem Bauunternehmen in Hannover. Er arbeitet seit August 2017 für seine Firma in Neuseeland, da dort ein Bahnhofsgebäude entstehen soll. Johannes G. wird voraussichtlich für elf Monate dort beschäftigt sein. Er ist daher weiterhin in Deutschland Mitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Wenn Sie während einer Beschäftigung im Ausland auch dort zur Sozialversicherung herangezogen werden, schließt das die Versicherungspflicht in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung nicht aus. Ob Sie sich von der Pflichtversicherung im Ausland befreien lassen können, teilt Ihnen der zuständige ausländische Versicherungsträger mit.

Ein Wechsel des Arbeitgebers ist unschädlich, wenn lediglich das Unternehmen des bisherigen Arbeitgebers durch ein anderes inländisches Unternehmen übernommen wird.

Es liegt keine Entsendung mehr vor, wenn

- Sie zwar weiterhin im Ausland arbeiten, aber Ihren Arbeitgeber in Deutschland wechseln oder
- Sie aus dem Ausland zurückkehren und kurzfristig wieder in Deutschland arbeiten oder
- Ihre befristete in eine unbefristete Auslandsbeschäftigung umgewandelt wird.

Versicherungspflicht auf Antrag

Sind Sie nicht in der deutschen Rentenversicherung aufgrund einer Entsendung versicherungspflichtig, können Sie sich unter Umständen auf Antrag pflichtversichern, wenn Sie Deutscher oder Staatsangehöriger eines Landes sind, in dem das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt.

Die Versicherungspflicht auf Antrag ist nur dann möglich, wenn Sie für eine begrenzte Zeit im Ausland beschäftigt sind – unabhängig davon, ob Sie für ein deutsches oder ein ausländisches Unternehmen arbeiten. Eine feste Zeitgrenze gibt es nicht. Die Beschäftigung kann auch einen Zeitraum von zehn Jahren umfassen. Es kommt nur darauf an, dass sich ein begrenzter Zeitraum bestimmen lässt – entweder aus der vertraglichen Vereinbarung oder der Beschäftigung selbst.

Unbefristete Beschäftigungen werden von der Versicherungspflicht auf Antrag nicht erfasst.

Den Antrag muss Ihr deutscher Arbeitgeber bei Ihrem Rentenversicherungsträger stellen. Die Versicherungspflicht auf Antrag beginnt mit dem Tag, an dem erstmals die Voraussetzungen erfüllt sind, wenn sie innerhalb von drei Monaten danach beantragt wird, sonst mit dem Tag, der dem Eingang des Antrags folgt.

Beispiel:

Lukas G. nimmt am 1. August 2017 für fünf Jahre eine Beschäftigung in Mexiko auf. Die Voraussetzungen sind erfüllt. Der Antrag auf Versicherungspflicht durch seinen Arbeitgeber mit Sitz in Deutschland geht am 18. August 2017 ein. Lukas G. ist somit ab 1. August 2017 in der deutschen Rentenversicherung pflichtversichert.

Hätte der Arbeitgeber den Antrag erst am 17. November 2017 (Tag des Antragseingangs) gestellt, wäre die Versicherungspflicht für Lukas G. frühestens am 18. November 2017 (Tag nach der Antragsstellung) eingetreten.

Die Anschriften
finden Sie auf den
Seiten 39 und 40.

Sind Sie während Ihrer Beschäftigung im Ausland dort rentenversichert, schließt das die Pflichtversicherung auf Antrag in der deutschen Rentenversicherung nicht aus. Somit kann es auch zu einer doppelten Beitragsbelastung für Sie beziehungsweise Ihren Arbeitgeber kommen. Lassen Sie sich daher von Ihrem deutschen Rentenversicherungsträger beraten.

Unser Tipp:

Ausführlichere Informationen zu diesem Thema finden Sie auch in verschiedenen Kommentaren, die die Deutsche Rentenversicherung Bund kostenpflichtig anbietet. So beispielsweise im Handbuch „Beschäftigung im Ausland“, das Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung-bund.de bestellen können. Die Träger der Deutschen Rentenversicherung beraten Sie natürlich auch gern persönlich zu diesem Thema.



In Deutschland freiwilliges Mitglied sein

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie Ihre deutsche Rente erhöhen, erstmalig einen Rentenanspruch erwerben oder Lücken schließen.

Nähere Informationen enthält unsere Broschüre „Freiwillig rentenversichert: Ihre Vorteile“.

Wenn Sie in Deutschland wohnen und keine Pflichtbeiträge zahlen müssen, können Sie sich unabhängig von Ihrer Staatsangehörigkeit freiwillig in der Deutschen Rentenversicherung versichern. Sie müssen dazu mindestens 16 Jahre als sein.

Als Deutscher können Sie sich darüber hinaus unabhängig vom Wohnsitz weltweit immer freiwillig in Deutschland versichern.

Bitte lesen Sie auch die Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“ sowie die jeweiligen Broschüren zu den Sozialversicherungsabkommen.

Ausländer haben grundsätzlich nicht das Recht, sich außerhalb Deutschlands freiwillig zu versichern. Sie können sich aber beispielsweise dann freiwillig versichern, wenn das Europäische Gemeinschaftsrecht oder ein Sozialversicherungsabkommen entsprechende Regelungen enthalten.

Staatsangehörige von Ländern, die weder vom Europäischen Gemeinschaftsrecht noch von einem Sozialversicherungsabkommen erfasst werden, können sich in aller Regel nur dann freiwillig versichern, wenn sie in Deutschland leben. Im Ausland ist es nicht möglich.

Freiwillige Beiträge: Ihre Vorteile

Mit freiwilligen Beiträgen können Sie die Wartezeit für eine deutsche Rente erfüllen. Sie können aber auch Ihren Versicherungsschutz für eine Rente wegen teilweiser oder voller Erwerbsminderung aufrechterhalten.

Unser Tipp:

Für diese Renten kann es wichtig sein, die Zeit vom 1. Januar 1984 bis heute lückenlos mit sogenannten Anwartschaftserhaltungszeiten zu belegen. Scheiden Sie aus der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung aus, wollen aber weiterhin Anspruch auf eine dieser Renten haben, sollten Sie sich im Vorfeld von uns über Ihre Möglichkeiten beraten lassen.

Die aktuellen Beitragswerte finden Sie im Internet unter www.deutsche-rentenversicherung.de.

Die Höhe und Anzahl Ihrer freiwilligen Beiträge bestimmen Sie selbst. Es gibt jedoch Mindest- und Höchstbeiträge. Sie sind nicht an die einmal gewählte Beitragshöhe gebunden. Für die Zukunft können Sie die Beitragshöhe jederzeit ändern oder die Zahlung auch ganz einstellen.

Sie können freiwillige Beiträge für das laufende Jahr nur bis zum 31. März des nächsten Jahres zahlen.

Beiträge zahlen

Bevor Sie freiwillige Beiträge zahlen dürfen, muss zunächst Ihr Antrag genehmigt werden. Danach ist es ratsam, die Beiträge bargeldlos durch Abbuchung von Ihrem Konto zu zahlen.

Ihre Ansprechpartner

Wenn Sie die freiwillige Versicherung beantragen wollen, wenden Sie sich bitte an den Versicherungsträger, der Ihr Versicherungskonto führt oder zuletzt geführt hat. Wohnen Sie in Deutschland und haben Sie noch nie Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung in Deutschland gezahlt, können Sie den Antrag bei jedem Versicherungsträger stellen.

Bitte lesen Sie unser Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.



Deutsche Beiträge erstatten lassen

Wenn Sie nur für einige Zeit in Deutschland gearbeitet und Beiträge gezahlt haben und nun in Ihre Heimat zurückkehren, möchten Sie sich vielleicht Ihre deutschen Beiträge erstatten lassen. Ob für Sie diese Möglichkeit besteht, erfahren Sie in diesem Kapitel. Sie sollten diesen Schritt aber gut überdenken.

Durch eine Beitragerstattung wird das Versicherungsverhältnis aufgelöst. Das soll dem Grundgedanken nach aber nur geschehen, wenn Sie sich weit vom Wirkungskreis der Deutschen Rentenversicherung entfernt haben oder aus Ihren Beiträgen keine Ansprüche ableiten können.

Sie können eine Erstattung beantragen, wenn Sie

- aus der deutschen Versicherungspflicht ausgeschieden sind,
- sich in Deutschland nicht freiwillig versichern können und
- wenn seit dem Ausscheiden aus der deutschen Versicherungspflicht mindestens 24 Monate vergangen sind.

Die Wartefrist von mindestens 24 Kalendermonaten muss eingehalten werden. Es darf auch nicht inzwischen erneut Versicherungspflicht eingetreten sein.

Die Versicherungspflicht in einem Land, in dem das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt, oder in einem Land, mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, kann in diesem Zusammenhang der Versicherungspflicht in Deutschland gleichstehen. Die Möglichkeit der Beitragserstattung besteht dann nicht. Bitte lassen Sie sich beraten.

Unser Tipp:

Ob Sie sich in Deutschland freiwillig versichern dürfen, erfahren Sie im Kapitel „In Deutschland freiwilliges Mitglied sein“. Es spielt dabei keine Rolle, ob Sie sich tatsächlich freiwillig versichern wollen.

Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben.

Haben Sie die Regelaltersgrenze erreicht und für weniger als fünf Jahre Beiträge gezahlt, können Sie eine Erstattung beantragen. Hinter dieser Regelung steckt der Gedanke, dass Sie mit weniger als fünf Beitragsjahren keinen Anspruch auf eine Rente haben. Die Beiträge werden dann ohne die Wartefrist von 24 Kalendermonaten erstattet.

Unser Tipp:

Es können auch Zeiten aus Ländern, in denen das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt oder mit denen Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, zählen.

Auf die fünf Jahre werden auch Zeiten, für die Sie nicht selbst die Beiträge gezahlt haben (zum Beispiel für Zeiten der Kindererziehung), angerechnet. So haben Sie vielleicht doch Anspruch auf eine deutsche Rente.

Hinterbliebene können eine Erstattung der Beiträge des Verstorbenen beantragen, wenn dieser nicht bereits für fünf Jahre Beiträge gezahlt hat.

Die deutschen Beiträge können nicht zurückgezahlt werden, wenn Sie bereits eine ausländische Rente erhalten und diese Rente nur gezahlt werden kann, weil



im Rahmen des Europäischen Gemeinschaftsrechts oder eines Sozialversicherungsabkommens deutsche und ausländische Beiträge zusammengerechnet wurden.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge können auch dann nicht erstattet werden, wenn Sie aus Ihnen bereits eine Sach- oder Geldleistung erhalten haben. Das kann zum Beispiel eine Leistung zur medizinischen Rehabilitation gewesen sein. Beiträge, die Sie erst nach der Leistung gezahlt haben, können erstattet werden.

Lassen Sie sich Ihre Beiträge erstatten, wird damit Ihr Versicherungsverhältnis zur deutschen Rentenversicherung vollständig aufgelöst. Sie können aus allen bis zu diesem Zeitpunkt zurückgelegten Zeiten keine Ansprüche mehr geltend machen.

Unser Tipp:

Bitte lassen Sie sich umfassend beraten, bevor Sie eine Beitragserstattung beantragen. Eine spätere Rente kann für Sie die günstigere Alternative sein.

Die Adressen der deutschen Versicherungsträger finden Sie im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Die Beiträge werden Ihnen nur auf Antrag erstattet. Sie können Ihren Antrag formlos bei jedem deutschen Versicherungsträger oder auch bei einer deutschen Botschaft oder einem deutschen Konsulat vor Ort stellen. Da Sie den Antrag auch in Ihrer Muttersprache stellen dürfen, müssen Sie weder eine Vermittlungsperson noch einen Bevollmächtigten oder einen Dolmetscher beauftragen.

Bitte beachten Sie:

Die Beiträge werden regelmäßig nicht in voller Höhe erstattet! Arbeitnehmer erhalten zum Beispiel nur ihren Anteil an den Pflichtbeiträgen. Freiwillige Beiträge werden nur zur Hälfte erstattet und Beiträge, die Sie nicht mitgetragen haben, können Ihnen gar nicht erstattet werden. Dazu zählen zum Beispiel Beiträge wegen Kindererziehung. Die Beiträge werden auch nicht verzinst.

Deutsche Staatsbürger

Als Deutscher können Sie sich Ihre deutschen Beiträge grundsätzlich erst erstatten lassen, wenn Sie die Regelaltersgrenze erreicht und weniger als 60 Beiträge gezahlt haben.



Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung

Die Deutsche Rentenversicherung zahlt Renten wegen Erwerbsminderung, Altersrenten und Renten wegen Todes (Hinterbliebenenrenten). In diesem Kapitel erfahren Sie, wann Sie eine dieser Renten beanspruchen können.

Wenn Sie wissen möchten, für welche deutschen Renten Sie bereits die Voraussetzungen erfüllen, beantragen Sie bitte bei Ihrem Rentenversicherungsträger eine Rentenauskunft. Dort finden Sie alle Informationen.

Unser Tipp:

Ausführliche Informationen finden Sie auch in den Broschüren „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“, „Die richtige Altersrente für Sie“ und „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Wartezeit

Voraussetzung für jede deutsche Rente ist, dass Sie eine bestimmte Anzahl von Beiträgen gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, beträgt je nach Rentenart 5, 35 oder 45 Jahre. Die Wartezeit von 5 Jahren wird auch als allgemeine Wartezeit bezeichnet.

Für die allgemeine Wartezeit von 5 Jahren zählen

- Beitragszeiten (Pflicht- und freiwillige Beiträge; dazu zählen auch die Zeiten der Kindererziehung),
- Ersatzzeiten (zum Beispiel Zeiten der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR),
- Zeiten aus einem Versorgungsausgleich beziehungsweise einem Rentensplitting unter Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern sowie
- Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige Beschäftigung.

Für die Wartezeit von 35 Jahren zählen außerdem noch Anrechnungs- und Berücksichtigungszeiten.

Bitte beachten Sie:

Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen Sie krank, schwanger oder arbeitslos waren. Auch Zeiten der Schulausbildung und des Studiums können Anrechnungszeiten sein. Berücksichtigungszeiten sind zum Beispiel Zeiten der Kindererziehung. Weitere Informationen zu deutschen Zeiten finden Sie in der Broschüre „Rente: Jeder Monat zählt“.

Nähere Details entnehmen Sie bitte der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

Während bei der Wartezeit von 45 Jahren alle Berücksichtigungszeiten, Ersatzzeiten und Zeiten aus Zuschlägen für eine geringfügige Beschäftigung ohne weitere Einschränkungen dazu zählen, werden Pflichtbeiträge, freiwillige Beiträge und Anrechnungszeiten nur unter bestimmten Bedingungen mitgerechnet.

So zählen Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen der Arbeitsförderung zwar grundsätzlich dazu, Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld II beziehungsweise Arbeitslosenhilfe jedoch nicht. Zeiten des Bezugs von Arbeitslosengeld werden dagegen berücksichtigt, jedoch nicht in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn



(außer bei Insolvenz oder vollständiger Geschäftsaufgabe des Arbeitgebers). Darüber hinaus sind Zeiten des Bezugs von Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld und Übergangsgeld) berücksichtigungsfähig, jedoch beispielsweise keine Schulausbildungs- oder Studienzeiten.

Freiwillige Beiträge zählen nur dann mit, wenn mindestens 18 Jahre Pflichtbeiträge vorhanden sind. Falls Sie in den letzten zwei Jahren vor Rentenbeginn parallel neben Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit freiwillige Beiträge gezahlt haben, zählen weder die Arbeitsloskeitszeiten noch die freiwilligen Beiträge mit.

Zeiten aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting werden bei der Wartezeit von 45 Jahren ausnahmslos nicht mitgerechnet.

Besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen

Neben der Wartezeit müssen bei einigen Rentenarten auch besondere versicherungsrechtliche Voraussetzungen erfüllt werden. Hier müssen Sie in bestimmten Zeiträumen genügend Pflichtbeiträge aufgrund einer versicherten Beschäftigung oder selbständigen Tätigkeit gezahlt haben.

Darüber hinaus müssen Sie bei einigen Rentenarten auch persönliche Voraussetzungen erfüllen. Dazu zählt zum Beispiel, dass eine Schwerbehinderung vorliegt.

Bitte beachten Sie:

Zeiten, in denen Sie im vertragslosen Ausland gelebt oder gearbeitet haben, werden in der deutschen Rentenversicherung nicht berücksichtigt. Zeiten in einem Land, in dem das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt oder mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, können aber durchaus bei der Prüfung Ihres Rentenanspruchs berücksichtigt werden. Bitte informieren Sie sich bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Bei einem längeren Aufenthalt im vertragslosen Ausland können Sie den dritten Punkt nicht mehr erfüllen.

Die Regelaltersgrenze wird seit 2012 schrittweise von 65 auf 67 Jahre angehoben. Lesen Sie hierzu bitte die Seiten 22 und 23.

Renten wegen Erwerbsminderung

Eine Rente wegen Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie

- wegen Krankheit oder Behinderung erwerbsgemindert sind,
- die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllen oder vorzeitig erfüllen (zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall in Deutschland) und
- in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung drei Jahre Pflichtbeiträge für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit gezahlt haben oder
- vor dem 1. Januar 1984 die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren mit Pflichtbeitragszeiten erfüllt haben und jeder Monat vom 1. Januar 1984 bis zum Eintritt der Erwerbsminderung mit Anwartschaftserhaltungszeiten belegt ist.

Bitte beachten Sie:

Die Rente wird längstens bis zur Regelaltersgrenze gezahlt. Danach erhalten Sie die Regelaltersrente.



Ihr Rentenversicherungsträger prüft anhand ärztlicher Unterlagen, ob Sie teilweise oder voll erwerbsgemindert sind. Die Rente wegen voller Erwerbsminderung erhalten Sie, wenn Sie weniger als drei Stunden am Tag arbeiten können. Ist es Ihnen möglich, noch mindestens drei, aber weniger als sechs Stunden täglich zu arbeiten, erhalten Sie die Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung. Diese ist nur halb so hoch wie die Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Erwerbsminderungsrente: Das Netz für alle Fälle“.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert und haben Sie keinen Ihrer Erwerbsfähigkeit entsprechenden Teilzeitarbeitsplatz, erhalten Sie eine Rente wegen voller Erwerbsminderung. Sie erhalten die Rente wegen voller Erwerbsminderung dann wegen der Arbeitsmarktsituation in Deutschland.

Bitte beachten Sie:

Die Rente wegen voller Erwerbsminderung, die allein wegen des fehlenden Teilzeitarbeitsplatzes gezahlt wird, bekommen Sie nicht, wenn Sie im vertragslosen Ausland wohnen oder in das vertragslose Ausland ziehen, da dort der deutsche Arbeitsmarkt keine Rolle spielt. Sie haben dann nur noch Anspruch auf eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung.

Näheres zum
Hinzuverdienst
erfahren Sie in
unserer Broschüre
„Erwerbsminderungsrentner: So
viel können Sie
hinzuverdienen“.

Bei Ihrer Erwerbsminderungsrente wird in- und ausländisches Einkommen angerechnet und kann zu einer geringeren Rente oder zum Wegfall der Rente führen. Wenden Sie sich deshalb bitte immer an Ihren Rentenversicherungsträger, bevor Sie eine Beschäftigung oder selbständige Tätigkeit aufnehmen.

Altersrenten

Aus der deutschen Rentenversicherung können Sie folgende Altersrenten bekommen:

- Regelaltersrente,
- Altersrente für besonders langjährig Versicherte,
- Altersrente für langjährig Versicherte und
- Altersrente für schwerbehinderte Menschen.

Die Regelaltersgrenze in Deutschland lag bei 65 Jahren. Vor dem Hintergrund der weiter steigenden Lebenserwartung und sinkender Geburtenzahlen ist die schrittweise Anhebung der Altersgrenze unter anderem für die Regelaltersrente von bisher 65 auf 67 Jahre beschlossen worden, um die Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung zu erhalten.

Beginnend mit dem Geburtsjahrgang 1947 erfolgt die Anhebung seit 2012 zunächst in Ein-Monats-, von 2024 an in Zwei-Monats-Schritten, so dass dann für Versicherte ab dem Jahrgang 1964 die Regelaltersgrenze von 67 Jahren gilt.

Bitte lesen Sie auch
die Broschüre „Die
richtige Altersrente
für Sie“.

Bitte beachten Sie:

Auch bei den Altersrenten vor dem 65. Lebensjahr kommt es durch die „Rente mit 67“ zur Anhebung des Renteneintrittsalters. Wenn Sie erfahren möchten, ob und inwieweit Sie davon betroffen sind, lesen Sie bitte unsere Broschüre „Rente mit 67: Wie Sie Ihre Zukunft planen können“.

Anhebung der Regelaltersgrenze auf 67 Jahre

Versicherte Geburtsjahr	Anhebung um ... Monate	auf das Alter	
		Jahr	Monat
1952	6	65	6
1953	7	65	7
1954	8	65	8
1955	9	65	9
1956	10	65	10
1957	11	65	11
1958	12	66	0
1959	14	66	2
1960	16	66	4
1961	18	66	6
1962	20	66	8
1963	22	66	10
ab 1964	24	67	0

Vorzeitiger Rentenbezug

In Deutschland müssen Sie bei einer Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze mit einem dauerhaften Rentenabschlag rechnen. Für jeden Monat, den Sie Ihre Rente vorzeitig in Anspruch nehmen, wird Ihre Rente um 0,3 Prozent gekürzt.

Damit Sie die Höhe Ihres Abschlags bestimmen können, können Sie den Rentenbeginn selbst festlegen. Bevor Sie sich jedoch für eine bestimmte Altersrente entscheiden, sollten Sie bedenken, dass es später nicht mehr möglich ist, in eine andere Altersrente (mit geringeren Abschlägen) zu wechseln. Diese Entscheidung gilt lebenslang.

Die Minderung können Sie durch Zahlung zusätzlicher Beiträge nach Vollendung des 50. Lebensjahres ausgleichen. Lassen Sie sich rechtzeitig von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten, damit Sie wissen, wann und mit welchen Abschlägen Sie in Rente gehen können.

Möglicherweise ist aber eine für Sie günstigere Vertrauensschutzregelung anzuwenden. Vertrauensschutzre-

gelingen führen dazu, dass Sie keine oder geringere Abschläge in Kauf nehmen müssen. Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten. Die Anschriften finden Sie ab Seite 39.

Regelaltersrente

Anspruch auf die Regelaltersrente haben Sie, wenn Sie
→ die Regelaltersgrenze erreicht und
→ die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt haben.

Zur Anhebung der Regelaltersgrenze von 65 auf 67 Jahre lesen Sie bitte auch die Seiten 22 und 23.

Die Regelaltersgrenze ist von Ihrem Geburtsjahrgang abhängig.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Alters-
teilsteilzeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 65 Jahren die Regelaltersrente erhalten. Das Gleiche gilt, wenn Sie vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben.

Bekommen Sie eine Regelaltersrente, können sie unbeschränkt hinzuverdienen. Und Abschläge müssen Sie bei dieser Rente auch nicht in Kauf nehmen.

Erfüllen Sie die Voraussetzungen für eine Regelaltersrente, nehmen diese jedoch nicht in Anspruch, erhöht sich Ihre Rente pro Monat um 0,5 Prozent. Nehmen Sie die Rente zum Beispiel ein Jahr nach dem Erreichen der Regelaltersgrenze in Anspruch, ist sie somit um sechs Prozent (12 Monate mal 0,5 Prozent) höher. Auch eine sich anschließende Hinterbliebenenrente ist entsprechend höher.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie die Wartezeit von 45 Jahren erfüllt haben. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahrgang ab.



Für vor 1953 Geborene lag die Altersgrenze bei 63 Jahren. Sind Sie zwischen 1953 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Wenn Sie 1964 oder später geboren wurden, liegt sie bei 65 Jahren.

Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte wird ohne Abschläge gezahlt.

Altersrente für langjährig Versicherte

Diese Altersrente erhalten Sie, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllt haben. Die Altersgrenze ist von Ihrem Geburtsjahrgang abhängig.

Für vor 1949 Geborene lag die Altersgrenze bei 65 Jahren. Sind Sie zwischen 1949 und 1963 geboren, wird die Altersgrenze stufenweise angehoben. Sind Sie 1964 oder später geboren, liegt die Altersgrenze bei 67 Jahren. Sie können die Altersrente jedoch auch weiterhin mit 63 Jahren vorzeitig beanspruchen, allerdings mit einem dauerhaften Rentenabschlag von bis zu 14,4 Prozent.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 1955 geboren wurden und vor dem 1. Januar 2007 mit Ihrem Arbeitgeber Alterszeitarbeit nach dem Altersteilzeitgesetz vereinbart haben, können Sie aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 65 Jahren ohne Abschlag die Altersrente für langjährig Versicherte erhalten. Das Gleiche gilt, wenn Sie vor dem 1. Januar 1964 geboren wurden und Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus

Ausführliche Informationen zur Anhebung der Altersgrenzen finden Sie in der Broschüre „Die richtige Altersrente für Sie“.

bezogen haben. In bestimmten Fällen können Sie die Altersrente schon ab 62 Jahren erhalten. Bitte informieren Sie sich.

Altersrente für schwerbehinderte Menschen

Als schwerbehinderter Mensch können Sie eine Rente erhalten, wenn Sie die Wartezeit von 35 Jahren erfüllen. Die Altersgrenze hängt von Ihrem Geburtsjahrgang ab.

Für ab 1952 Geborene wird die Altersgrenze für eine abschlagfreie Rente schrittweise auf 65 Jahre angehoben. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 liegt die Altersgrenze dann einheitlich bei 65 Jahren.

Sie können die Altersrente vorzeitig in Anspruch nehmen. Je nach Alter wird Ihnen allerdings ein dauerhafter Abschlag von bis zu 10,8 Prozent abgezogen. Auch das Alter, zu dem die Rente vorzeitig in Anspruch genommen werden kann, wird schrittweise angehoben auf 62 Jahre.

Sie müssen als schwerbehinderter Mensch im Sinne des deutschen Rechts mit einer Behinderung von mindestens 50 Prozent vom deutschen Versorgungsamt anerkannt sein.

Unser Tipp:

Sie verlieren Ihren Status als schwerbehinderter Mensch, wenn Sie ins Ausland ziehen. Erhalten Sie aber bereits eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen, wird sie Ihnen weitergezahlt. Wohnen Sie in einem Land, in dem das Europäische Gemeinschaftsrecht gilt oder mit dem Deutschland ein Sozialversicherungsabkommen geschlossen hat, wird Ihre Schwerbehinderung weiterhin anerkannt.

Waren Sie am 1. Januar 2007 als schwerbehinderter Mensch anerkannt, sind vor dem 1. Januar 1964 geboren und haben Anpassungsgeld für entlassene Arbeit-

nehmer des Bergbaus bezogen, können Sie die Altersrente aus Vertrauensschutzgründen weiterhin mit 63 Jahren ohne Abschläge erhalten. Sie können die Rente auch schon ab Ihrem 60. Geburtstag beanspruchen, müssen dann aber mit einem Rentenabschlag von bis zu 10,8 Prozent rechnen.

Bitte beachten Sie:

Vor 1952 Geborene konnten auch noch die Altersrente für Frauen oder die Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeit in Anspruch nehmen.

Altersrenten und Hinzuverdienst

Erhalten Sie eine Altersrente vor Erreichen der Regelaltersgrenze, können Sie nicht unbegrenzt hinzuverdienen. Sie müssen die Hinzuverdienstgrenzen beachten. Abhängig vom Hinzuverdienst wird die Altersrente in voller Höhe (Vollrente) oder vermindert (sogenannte Teilrente) gezahlt. Unter Umständen kann die Rente sogar ganz entfallen.

Näheres zum Hinzuverdienst erfahren Sie in unserem Faltblatt „Altersrentner: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Erhalten Sie aus Deutschland eine Rente und gehen im Ausland einer Beschäftigung nach, wird auch dieser Verdienst unter Umständen angerechnet.



Unser Tipp:

Wenden Sie sich an Ihren deutschen Rentenversicherungsträger. Er wird Sie umfassend beraten.

Renten an Witwen und Witwer

Nach dem Tod des Ehepartners können Sie eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, wenn Ihr verstorbener Ehepartner bis zum Tod eine Rente bezogen oder die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese

– beispielsweise durch einen Arbeitsunfall in Deutschland – vorzeitig erfüllt ist.

Um eine Rente erhalten zu können, müssen Sie zum Zeitpunkt des Todes mindestens ein Jahr mit dem Verstorbenen verheiratet gewesen sein. Diese Mindestdauer von einem Jahr gilt nur dann nicht, wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben oder die Ehe nicht aus Versorgungsgründen geschlossen wurde. Sie dürfen nicht wieder geheiratet haben.

Gleichgeschlechtliche Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft können unter den gleichen Bedingungen ebenfalls eine Witwen- oder Witwerrente erhalten. Das gilt auch ab 1. Oktober 2017, wenn in Deutschland aufgrund der Öffnung der Ehe auch für gleichgeschlechtliche Paare Lebenspartnerschaften nicht mehr eingetragen werden können.

Die Witwen- oder Witwerrente kann als kleine oder große Rente gezahlt werden. Um eine große Rente zu erhalten, müssen Sie

- das 45. Lebensjahr vollendet haben oder
- erwerbsgemindert sein oder
- ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen erziehen, das das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, oder
- in häuslicher Gemeinschaft für ein eigenes Kind oder ein Kind des Verstorbenen sorgen, das wegen körperlicher, geistiger oder seelischer Behinderung außerstande ist, sich selbst zu unterhalten.

Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, erhalten Sie eine kleine Witwen- oder Witwerrente. Diese wird für längstens 24 Kalendermonate nach dem Tod des Versicherten gezahlt. Sie beträgt 25 Prozent der Versichertenrente. Die große Witwen- beziehungsweise Witwerrente wird dauerhaft gezahlt und beträgt in der Regel 55 Prozent der Versichertenrente.

Bitte beachten Sie:
Seit 2012 wird die Altersgrenze von 45 Jahren schrittweise auf das vollendete 47. Lebensjahr angehoben. Lesen Sie hierzu bitte unsere Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Wenn Sie vor dem 1. Januar 2002 geheiratet haben und ein Ehepartner vor dem 2. Januar 1962 geboren ist, wird auch die kleine Witwen- oder Witwerrente unbegrenzt gezahlt. Keinen Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente haben Sie, wenn ein Rentensplitting durchgeführt wurde.

Heiraten Sie als Witwe oder Witwer erneut, fällt Ihr Anspruch auf Hinterbliebenenrente weg. Sie können dann auf Antrag eine Abfindung Ihrer Rente erhalten.



Unser Tipp:

Ausführliche Informationen zu allen Hinterbliebenenrenten erhalten Sie in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Waisenrenten

Eine Waisenrente (Halbwaisenrente) kann nach dem Tod eines Elternteils gezahlt werden, wenn der verstorbene Versicherte

- bis zum Tod eine Rente bezogen hat oder
- zum Zeitpunkt des Todes die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren erfüllt hat oder diese vorzeitig erfüllt ist, zum Beispiel durch einen Arbeitsunfall in Deutschland.

Stirbt auch der zweite Elternteil, wird eine Vollwaisenrente aus den Versicherungszeiten beider Elternteile gezahlt.

Eine Waisenrente können leibliche und adoptierte Kinder des Verstorbenen erhalten. Auch Stiefkinder, Pflegekinder, Enkel und Geschwister, die zum Zeitpunkt des Todes in den Haushalt des verstorbenen Versicherten aufgenommen waren, können eine solche Rente bekommen. Sie wird grundsätzlich bis zum 18. Geburtstag gezahlt.

Bitte beachten Sie:

Enkel und Geschwister erhalten die Waisenrente auch, wenn sie nicht im Haushalt des verstorbenen Versicherten lebten, aber von ihm überwiegend unterhalten wurden.

Darüber hinaus wird die Rente nur unter bestimmten Voraussetzungen (zum Beispiel bei Schul- oder Berufsausbildung oder Behinderung der Waise) längstens bis zum 27. Geburtstag gezahlt. Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung durch gesetzlichen Wehr- oder Zivildienst in Deutschland, kann die Waisenrente für die Dauer dieses Dienstes auch über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus gezahlt werden. Das gilt jedoch nur, sofern sich das Kind auch über das vollendete 27. Lebensjahr hinaus in Schul- oder Berufsausbildung befindet.

Lesen Sie dazu auch das Kapitel „Der Rentenabschlag“ in unserer Broschüre „Hinterbliebenenrente: Hilfe in schweren Zeiten“.

Bitte beachten Sie:

Stirbt der Versicherte vor Vollendung seines 65. Lebensjahres, wird die Hinterbliebenenrente – also sowohl Waisen- als auch Witwen- oder Witwerrente – um einen Abschlag gemindert.

Hinterbliebenenrenten und Einkommen

Bei Witwen- oder Witwerrenten wird nach den ersten drei Monaten nach dem Tod des Versicherten Ihr eigenes

Lesen Sie hierzu auch unser Faltblatt „Hinterbliebener: So viel können Sie hinzuverdienen“.

Einkommen oberhalb eines Freibetrags zu 40 Prozent angerechnet. Berücksichtigt werden auch Sozialleistungen, Vermögen und vergleichbare ausländische Einkommen.

Rentenbeginn

Ihre deutsche Rente beginnt im Regelfall mit dem Ersten des Kalendermonats, zu dessen Beginn Sie die Voraussetzungen für die Rente erfüllen.

Beispiel:

Lydia M. erreicht am 12. Januar 2018 die Regelaltersgrenze. Ab diesem Zeitpunkt hat sie alle Voraussetzungen erfüllt. Ihre Rente beginnt am 1. Februar 2018.

Damit wir Ihnen Ihre Rente pünktlich zahlen können, müssen Sie Ihren Antrag rechtzeitig stellen. Stellen Sie ihn erst drei Kalendermonate nach dem Leistungsfall, beginnt Ihre Rente erst mit dem Antragsmonat.

Beispiel:

Lydia M. stellt ihren Antrag erst im Juni 2018. Da alle Voraussetzungen bereits im Januar 2018 erfüllt waren, also über drei Monate zuvor, beginnt ihre Rente erst am 1. Juni 2018.



Ausnahmen von dieser Regelung gibt es bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten. Eine zeitlich befristete Rente wegen Erwerbsminderung wird erst ab dem 7. Kalendermonat nach Eintritt der Erwerbsminderung gezahlt. Erfolgt die Antragstellung später als sieben Kalendermonate, wird die Rente erst ab dem Antragsmonat gezahlt. Eine Hinterbliebenenrente wird auch rückwirkend für bis zu zwölf Kalendermonate vor dem Monat, in dem die Rente beantragt wurde, gezahlt.



Rentenzahlung in das vertragslose Ausland

Ob und in welcher Höhe Ihre Rente ins Ausland gezahlt werden kann, hängt von verschiedenen Faktoren ab.

Ihre Rente wird ohne Einschränkungen weitergezahlt, wenn Sie sich nur vorübergehend im Ausland aufhalten. Vorübergehend ist Ihr Aufenthalt dann, wenn er von vornherein zeitlich begrenzt ist und Ihr Lebensmittelpunkt in Deutschland bleibt. Das trifft zum Beispiel auf eine Urlaubsreise zu.

Bitte lesen Sie auch das Kapitel „Die Renten aus der deutschen Rentenversicherung“.

Ziehen Sie jedoch dauerhaft ins Ausland und verlegen auf diese Weise Ihren Aufenthaltsort, kann Ihr Rentenanspruch selbst oder die Höhe Ihrer Rente möglicherweise eingeschränkt werden.

Ihr Rentenversicherungsträger wird aber prüfen, ob Sie einen Anspruch auf eine entsprechende Rente nach den Vorschriften des SGB VI haben.

Bitte beachten Sie:

Eine Rente nach Artikel 2 RÜG kann nicht ins Ausland gezahlt werden. Eine Rente nach dem RÜG konnte zwischen 1992 und 1996 beginnen und wurde nach dem früheren DDR-Recht berechnet. Ob Sie eine solche Rente bekommen, steht in Ihrem Rentenbescheid.

Halten Sie sich nicht nur vorübergehend im Ausland auf, ist die Höhe Ihrer Auslandsrente abhängig von

- der Art der zurückgelegten Zeiten,
- Ihrem Geburtsdatum,
- dem Zeitpunkt der Auswanderung und
- dem Land, in dem Sie sich aufhalten.

Unser Tipp:

Bevor Sie ins Ausland ziehen, sollten Sie sich in jedem Fall bei Ihrem Rentenversicherungsträger informieren.

Welche Zeiten werden berücksichtigt?

Wohnen Sie im Ausland, ist von entscheidender Bedeutung, welche rentenrechtlichen Zeiten in Ihrer Rente enthalten sind. Denn auch als Deutscher kann Ihnen nicht immer aus allen Zeiten Ihre Rente ins Ausland gezahlt werden.

Haben Sie Versicherungszeiten aufgrund einer Beschäftigung oder Tätigkeit in Deutschland (sogenannte Pflichtbeiträge), wird Ihnen die Rente aus diesen Beitragszeiten immer ins vertragslose Ausland gezahlt.

Gleiches gilt bei Kindererziehungszeiten und freiwilligen Beiträgen zur deutschen Rentenversicherung. Auch aus sogenannten beitragsfreien Zeiten (zum Beispiel Anrechnungs- und Zurechnungszeiten) kann die Rente ins vertragslose Ausland gezahlt werden.

Wurden bei Ihnen nach dem Fremdrentengesetz (FRG) Beitragszeiten bei einem nichtdeutschen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung anerkannt, kann Ihnen die Rente aus diesen Zeiten unter Umständen nicht ins vertragslose Ausland gezahlt werden.

Ob bei Ihnen solche Zeiten anerkannt wurden, können Sie Ihrer Renteninformation oder Ihrem Rentenbescheid entnehmen. Das Gleiche gilt für Reichsgebiets-Beiträge.

Bitte lassen Sie sich von Ihrem Rentenversicherungsträger beraten.

Rententeile aus Beschäftigungszeiten für Vertriebene können nicht in das Ausland gezahlt werden.

Sofern in Ihrer Rente Zuschläge an Entgeltpunkten enthalten sind, wie zum Beispiel

- Zuschläge für Arbeitsentgelt aus einer geringfügigen nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung,
 - Zuschläge aus einem Versorgungsausgleich oder Rentensplitting,
 - Zuschläge bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters oder bei Abfindung von Anwartschaften auf betriebliche Altersversorgung,
 - Zusätzliche Entgeltpunkte für Arbeitsentgelt aus Wertguthaben aus flexiblen Arbeitszeitregelungen,
 - Zuschläge aus Beiträgen nach Beginn einer Rente wegen Alters,
 - Zuschläge bei Witwen- und Witwerrenten für Zeiten der Erziehung eines Kindes,
 - Zuschläge aus Zeiten einer besonderen Auslandsverwendung oder
 - Zuschläge für nachversicherte Soldaten auf Zeit,
- werden diese auch ins Ausland gezahlt.

Wie hoch wird meine Auslandsrente?

Die Höhe Ihrer Auslandsrente hängt davon ab, wann Sie Deutschland verlassen haben und wann Sie geboren sind.

FRG-Zeiten, Reichsgebiets-Zeiten und beitragsfreie Zeiten zählen aber anders.

Haben Sie Deutschland bereits vor dem 19. Mai 1990 verlassen und sind Sie vor dem 19. Mai 1950 geboren, wird Ihnen die Rente uneingeschränkt ins vertragslose Ausland gezahlt, wenn Sie nur Beitragszeiten in Deutschland zurückgelegt haben.

Bei Hinterbliebenenrenten muss der Zeitpunkt der Auswanderung von den Berechtigten erfüllt werden.

Sind Sie nach dem 18. Mai 1950 geboren und haben oder wollen Sie Deutschland nach dem 18. Mai 1990 verlassen, wird Ihnen die Rente uneingeschränkt ins

Bitte informieren Sie sich rechtzeitig bei Ihrem Rentenversicherungs-träger, wenn Sie planen auszuwandern.

vertragslose Ausland gezahlt, wenn Sie nur Beitragszeiten in Deutschland zurückgelegt haben.

Sehen Sie in Ihrer Rentenauskunft oder Ihrem Rentenbescheid nach, wie sich die Summe Ihrer persönlichen Entgeltpunkte zusammensetzt. Oder beantragen Sie eine Rentenauskunft bei Ihrem Rentenversicherungsträger.

Wie erhalte ich die Rente im Ausland?

Auch im Ausland erhalten Sie Ihre Rente monatlich. Sie kann auf Ihr Konto bei einem Geldinstitut in Deutschland oder Ihrem Aufenthaltsstaat gezahlt werden. Bankspesen oder Wechselkursschwankungen können Ihnen nicht erstattet werden.

Wohnen Sie im Ausland, prüfen wir einmal jährlich, ob Sie noch leben und wir die Rente weiter zahlen können. Sie erhalten dafür vom Renten Service der Deutschen Post AG eine sogenannte Lebensbescheinigung. Bitte reichen Sie dieses Formular umgehend ausgefüllt, unterschrieben und von einer der angegebenen ausländischen Stellen bestätigt zurück.

**Bitte beachten Sie:
Falls die Lebensbescheinigung zum festgelegten Termin nicht eingeht, wird die Rente – nach einer Erinnerung – aus Sicherheitsgründen automatisch eingestellt.**

Auch wenn sich Ihre Rente nicht mindern sollte, benötigen wir zur Zahlungsumstellung einige Zeit.

Wollen Sie ins Ausland ziehen, teilen Sie uns dies bitte nach Möglichkeit drei bis vier Monate vorher mit. Bitte geben Sie dabei die Versicherungsnummer, den beabsichtigten Aufenthaltsstaat, den Zeitpunkt, ab wann Sie sich dort aufhalten werden, und soweit schon möglich Ihre neue Adresse und Zahlungsverbindung an.

Kranken- und Pflegeversicherung der Rentner

Wohnen Sie im vertragslosen Ausland, haben Sie grundsätzlich keinen Versicherungsschutz in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung.

Haben Sie Ihren Wohnsitz im Ausland, endet die Pflichtversicherung in der deutschen Kranken- und Pflegeversicherung. Auch eine freiwillige Versicherung in der deutschen gesetzlichen Krankenversicherung ist nicht möglich.

Prüfen Sie daher rechtzeitig, welche Möglichkeiten des Kranken- und Pflegeversicherungsschutzes Sie in Ihrem künftigen Aufenthaltsland haben.

Bitte beachten Sie:

Ein Zuschuss zu Ihren Aufwendungen für die Kranken- und Pflegeversicherung im Ausland kann Ihnen nicht gezahlt werden.



Ihre Ansprechpartner in Deutschland

Ihre Anfragen und Anträge werden in Deutschland von unterschiedlichen Stellen bearbeitet. Sie werden entweder von der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See oder einem Träger der Deutschen Rentenversicherung in den Regionen betreut.

Grundsätzlich ist der Träger zuständig, zu dem Sie Ihre deutschen Beiträge gezahlt haben. Die Adressen aller Träger der Deutschen Rentenversicherung finden Sie im folgenden Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.

Unser Tipp:

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de bestellen oder herunterladen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen. Mit unseren Online-Diensten können Sie sicher von zu Hause aus Ihre Angelegenheiten erledigen.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunfts- und Beratungsstelle finden Sie auf der Startseite unseres Internets oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online. Mobil hilft Ihnen unsere App iRente.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsgesellschaften der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Rentenanspruch stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg	Gartenstraße 105 76135 Karlsruhe Telefon 0721 825-0
Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd	Am Alten Viehmarkt 2 84028 Landshut Telefon 0871 81-0
Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg	Bertha-von-Suttner-Straße 1 15236 Frankfurt (Oder) Telefon 0335 551-0
Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover	Lange Weihe 6 30880 Laatzen Telefon 0511 829-0
Deutsche Rentenversicherung Hessen	Städelstraße 28 60596 Frankfurt am Main Telefon 069 6052-0
Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland	Georg-Schumann-Straße 146 04159 Leipzig Telefon 0341 550-55
Deutsche Rentenversicherung Nord	Ziegelstraße 150 23556 Lübeck Telefon 0451 485-0

Deutsche Rentenversicherung Nordbayern	Wittelsbacherring 11 95444 Bayreuth Telefon 0921 607-0
Deutsche Rentenversicherung Oldenburg-Bremen	Huntestraße 11 26135 Oldenburg Telefon 0441 927-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland	Königsallee 71 40215 Düsseldorf Telefon 0211 937-0
Deutsche Rentenversicherung Rheinland-Pfalz	Eichendorffstraße 4-6 67346 Speyer Telefon 06232 17-0
Deutsche Rentenversicherung Saarland	Martin-Luther-Straße 2-4 66111 Saarbrücken Telefon 0681 3093-0
Deutsche Rentenversicherung Schwaben	Dieselstraße 9 86154 Augsburg Telefon 0821 500-0
Deutsche Rentenversicherung Westfalen	Gartenstraße 194 48147 Münster Telefon 0251 238-0
Deutsche Rentenversicherung Bund	Ruhrstraße 2 10709 Berlin Telefon 030 865-0
Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See	Pieperstraße 14-28 44789 Bochum Telefon 0234 304-0

QR Code ist eine eingetragene Marke der Denso Wave Incorporated.